

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 11/10 B

L 16 AS 97/09 (Bayerisches LSG)
S 8 AS 1011/08 (SG Regensburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Weiden-Neustadt,
Weigelstraße 24, 92637 Weiden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwältin
B beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob das Verfahren vor dem Sozialgericht Regensburg - S 8 AS 441/08 - durch den Gerichtsbescheid vom 21. Oktober 2008 erledigt wurde. Der Kläger hat durch seine Prozessbevollmächtigte mit einem am 5. Februar 2010 durch Telefax eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 9. Dezember 2009 eingelegt und zugleich mit einem weiteren Schriftsatz zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) mit Beordnung der Rechtsanwältin B beantragt.
- 2 PKH kann dem Kläger nicht bewilligt werden. Dies hat nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung ua zur Voraussetzung, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung unzulässig ist.
- 3 Nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 6. April 2010 (Dienstag) verlängerten Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG). Dem mit Schriftsatz vom 6. April 2010 gestellten Antrag der Prozessbevollmächtigten des Klägers auf nochmalige Verlängerung der Begründungsfrist kann nicht entsprochen werden, weil nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung lediglich eine einmalige Verlängerung der Begründungsfrist vorgesehen ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 2 SGG).
- 4 Der Kläger war, selbst wenn er zur Bestreitung der Kosten für seine Prozessvertretung nicht in der Lage sein sollte, deswegen nicht gehindert, die Begründung der Beschwerde rechtzeitig einzureichen. Er war bereits bei Einlegung der Beschwerde durch eine zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich keine Einschränkung der anwaltschaftlichen Vertretungsbefugnis. Bringt aber die Prozessbevollmächtigte, nachdem sie - wie hier - Beschwerde eingelegt hat, nicht zum Ausdruck, dass sie ihre Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde oder die Anbringung des PKH-Gesuchs beschränkt wissen will, so muss sie die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (vgl BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG und SozR 1500 § 160a Nr 8); anderenfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis ihren Mandanten (vgl BSG aaO und BSGE 11, 158, 160). Dies gilt auch im vorliegenden Fall; die Prozessbevollmächtigte des Klägers hat nicht zum Ausdruck gebracht, dass ihre Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende.



- 5 Die Beschwerde ist wegen Versäumung der verlängerten Begründungsfrist als unzulässig zu verwerfen. Daher ist dem Kläger auch die beantragte PKH unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung zu versagen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)